
S 11 U 292/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 U 292/95
Datum	17.11.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 74/99
Datum	12.09.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 17.11.1998 wird zurückgewiesen.
- II. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob dem Kläger auf Grund des anerkannten Arbeitsunfalls vom 02.02.1994 Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 vH über den 01.02.1996 hinaus zu gewähren ist.

Der am 1944 geborene Kläger erlitt am 02.02.1994 einen Arbeitsunfall, als er als Servicetechniker einen Gabelstapler überprüfte, dessen Hubgerüst auf eine Höhe von zwei bis drei Meter angehoben war. Plötzlich löste sich der rechte Gabelzinken und traf den Kläger am Kopf, Nacken und Rücken. Er zog sich eine Gehirnerschütterung, einen Dornfortsatzbruch am 6. Halswirbelkörper, geringgradige Schürfwunden am Hals-Nacken-Übergang links und eine Prellmarke am Hinterhaupt links zu (Durchgangsarztbericht des Orthopäden

Dr.H.K. [Aschaffenburg] vom 02.02.1994, Nachschauberichte des Chirurgen Dr.A.D. [Aschaffenburg] vom 07.02.1994/21.02.1994). Am 04.03.1994 äußerte Dr.D. den Verdacht eines Deckplatteneinbruchs des 9. Brustwirbelkörpers und einer keilförmigen Deformierung des 6. Brustwirbelkörpers als weitere Unfallfolgen (Nachschaubericht vom 04.03.1994). Der Arbeitgeber zeigte den Unfall am 07.03.1994 an.

Zur Aufklärung des Sachverhalts zog die Beklagte Berichte des Dr.D. vom 08.04.1994/24.05.1994/17.08.1994/10.10.1994/ 15.12.1994, der Radiologen Dr.B.S. (Aschaffenburg) vom 04.03.1994, und Dr.M.S. (Aschaffenburg) vom 22.03.1994, des Dr.U.G. (Chefarzt der Reha-Klinik Bavaria B.) vom 12.07.1994/28.07.1994/09.08.1994, des Neurologen und Psychiaters Dr.W.E.H. (Aschaffenburg) vom 19.08.1994/ 25.08.1994, ein ärztliches Gutachten der LVA Unterfranken vom 14.03.1991, einen ärztlichen Entlassungsbericht des Reha-Zentrums P. (B.) über den Aufenthalt des Klägers vom 18.06.1991 bis 16.07.1991 sowie ein Gutachten des Internisten Dr.S.S. (Würzburg) vom 21.03.1994 (erstattet für die LVA Unterfranken) bei und holte Gutachten des Chirurgen Dr.D.S. (Leitender Arzt der Abteilung für Rückenmarkverletzte an der Berufsgenossenschaftl.Unfallklinik Frankfurt/Main) vom 19.12.1994/27.02.1995/19.04.1995 und des Dr.H.W.F. (Arzt für Neurologie und Psychiatrie Frankfurt/Main) vom 19.12.1994 ein. Dr.S. bezeichnete lediglich den Abbruch des Dornfortsatzes des 6. Halswirbelkörpers und abgelaufene Prellungen der BWS und LWS als Unfallfolgen. Eine Verformung des 6. und 9. Brustwirbelkörpers durch den Unfall vom 02.02.1994 hielt er nicht für wahrscheinlich. Unter Einbeziehung des Gutachtens des Dr.F. der auf neurologisch/psychiatrischem Fachgebiet messbare Unfallfolgen nicht feststellen konnte kam Dr.S. zu keiner unfallbedingten MdE.

Gestützt auf diese Gutachten lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 07.06.1995 die Gewährung von Entschädigungsleistungen über den 31.10.1994 hinaus ab. Im anschließenden Widerspruchsverfahren holte die Beklagte eine ergänzende Stellungnahme des Chirurgen Dr.F.v.M. (München) nach Aktenlage vom 27.07.1995 ein, der den Abbruch des Dornfortsatzes des 6. Halswirbelkörpers ebenfalls als folgenlos ausgeheilt bezeichnete. Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30.08.1995 zurück.

Dagegen hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Würzburg (SG) mit dem Antrag erhoben, die Beklagte unter Abänderung ihrer Bescheide zu verurteilen, ab 01.11.1994 Verletztenrente nach einer MdE von mindestens 30 vH zu gewähren. Zur Begründung hat der Kläger vorgetragen, bereits der Beweis des ersten Anscheins spreche bei der Art des Unfalls für das Auftreten von Verletzungen an der gesamten Wirbelsäule. Auch habe der Internist Dr.S. in seinem für die LVA Unterfranken am 21.03.1994 erstatteten Gutachten einen Vorderkanteneinbruch des 6. BWK festgestellt. Zwar habe er früher im LWS-Bereich Probleme gehabt; für diese habe aber letztmals am 03.08.1990 Behandlungsbedürftigkeit bestanden.

Das SG hat nach Beiziehung der einschlägigen Röntgen- und CT-Aufnahmen

Gutachten des Orthopäden Dr.B.H. (Wärzburg) vom 04.07.1997 und gem [Ä§ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) des Orthopäden Dr.T.H. (Heidelberg) vom 27.04.1998 eingeholt. Dr.H. hat die knöchernerne Verletzung des Dornfortsatzes des 6. HWK als ausgeheilt angesehen, die Frakturen des 6. und 9.BWK auf den Unfall zurückgeführt und die Gesamt-MdE bei vorgeschädigter BWS mit 10 vH angenommen. Dr.H. hat die unfallbedingte MdE wegen veränderter Statik der Wirbelsäule und erhöhter Schmerzempfindlichkeit ab 23.12.1994 bis 01.02.1996 mit 30 vH und anschließend mit 20 vH eingeschätzt. Der von der Beklagten hierzu gehörte Chirurg Dr.M.G. (München) hat in seiner Stellungnahme nach Aktenlage vom 26.05.1998 die MdE vom 23.12.1994 bis zum Ende des zweiten Unfalljahres (01.02.1996) mit 30 vH und anschließend mit 10 vH eingeschätzt und darauf hingewiesen, dass sich Achsfehlstellungen im Bereich der BWS weniger gravierend als solche im LWS-Bereich auswirkten.

Unter Bezugnahme auf diese Stellungnahme hat die Beklagte am 05.06.1998 ein Vergleichsangebot abgegeben, darin Frakturen des 6. und 9. BWK als Unfallfolgen anerkannt und Verletztenrente nach einer MdE von 20 vH für die Zeit vom 01.11.1994 bis 01.02.1996 bewilligt. Das Vergleichsangebot hat der Kläger nicht angenommen. Darauf hat die Beklagte durch Bescheid vom 05.11.1998 eine inhaltsgleiche Regelung getroffen.

Mit Urteil vom 17.11.1998 hat das SG die Beklagte zur Bewilligung von Verletztenrente nach einer MdE von 20 vH über den 01.02.1996 hinaus verurteilt. Es hat dabei auf zwei voneinander unabhängige BWK-Brüche abgestellt, die MdE für jeden Bruch einschließlich der Schmerzzustände mit 10 bis 20 vH angenommen und daraus eine Gesamt-MdE von 20 vH gebildet.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt und zur Begründung auf eine gutachterliche Stellungnahme nach Aktenlage des Orthopäden Dr.G.L. (Friedberg) vom 15.02.1999 verwiesen. Dieser hat den 6. und 9. BWK in funktioneller Hinsicht einem Wirbelkörper gleichgestellt, über das übliche Maß hinausgehende unfallbedingte Schmerzfolgen verneint und die MdE über den 01.02.1996 hinaus mit unter 20 vH bewertet.

Der Senat hat die einschlägigen Röntgen- und CT-Aufnahmen beigezogen und Gutachten des Orthopäden Dr.V.F. (München) vom 29.09.1994/28.12.1999 und gem [Ä§ 109 SGG](#) der Neurologin und Psychiaterin Dr.R.P. (Landsberg) vom 16.01.2001 eingeholt. Die Beklagte hat eine Stellungnahme des Dr.L.N. (Chefarzt der Neurologischen Abt. der Berufsgenossenschaftl. Unfallklinik Murnau) nach Aktenlage vom 07.03.2001 vorgelegt.

Dr.F. hat im Ergebnis ausgeführt, es sei von stabil ausgeheilten WK-Frakturen ohne wesentlich unfallbedingte Fehlstatik und ohne gravierende Deformierungen auszugehen. Unter Beachtung des Segmentprinzips sei der von Dr.H. empfohlene MdE-Wert von 10 vH wegen orthopädischer Unfallfolgen zutreffend.

Dr.P. hat eine durch den Arbeitsunfall iS der Verschlimmerung wesentlich mitbedingte somatoforme Schmerzstörung angenommen und die Gesamt-MdE ab

01.02.1996 mit 20 vH bewertet. Dr.N. hat eine unfallbedingte Verschlimmerung der beim KlÄxger vorbestehenden somatoformen SchmerzstÄ¶rung nicht fÄ¶r wahrscheinlich gehalten, auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet ergebe sich keine MdE. In einer ergÄ¶nzenden Stellungnahme hierzu vom 26.07.2001 hat Dr.P. ihre MdE-EinschÄ¶tzung beibehalten mit der BegrÄ¶ndung, das ausgeprÄ¶gte Schmerzbild mit Ä¶hnlichen EinschrÄ¶nkungen der Belastbarkeit hÄ¶tte sich ohne den Unfall nicht entwickelt.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts WÄ¶rzburg vom 17.11.1998 insoweit aufzuheben als die Beklagte zur GewÄ¶hrung von Rente nach einer MdE von 20 vH Ä¶ber den 01.02.1996 hinaus verurteilt wurde.

Der KlÄxger beantragt, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts WÄ¶rzburg vom 17.11.1998 zurÄ¶ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten, der Akten der LVA Unterfranken sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄ¶nde:

Die Berufung der Beklagten ist zulÄ¶ssig ([Ä¶ 143](#), [144](#), [151 SGG](#)), in der Sache aber nicht begrÄ¶ndet.

Das SG hat die Beklagte zu Recht zur GewÄ¶hrung von Verletztenrente nach einer MdE um 20 vH Ä¶ber den 01.02.1996 hinaus verurteilt.

Anzuwenden ist noch die Reichsversicherungsordnung (RVO), weil sich der Unfall noch vor dem In-Kraft-Treten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) am 01.11.1997 ereignet hat (Art 36 Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz, [Ä¶ 212 SGB VII](#)).

Ein Anspruch auf Verletztenrente setzt gem [Ä¶ 581 Abs 1 Nr 2 RVO](#) voraus, dass die ErwerbsfÄ¶higkeit des Verletzten infolge des Arbeitsunfalls um wenigstens 20 vH gemindert ist. Eine solche rentenberechtigende MdE wird beim KlÄxger im Hinblick auf die als Folgen des Arbeitsunfalls vom 02.02.1994 anzusehenden GesundheitsstÄ¶rungen auch Ä¶ber den 01.02.1996 hinaus erreicht.

Die Entscheidung der Frage, in welchem Grade die ErwerbsfÄ¶higkeit eines Verletzten gemindert ist, ist eine tatsÄ¶chliche Feststellung, die das Gericht gem [Ä¶ 128 Abs 1 Satz 1 SGG](#) nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Ä¶berzeugung trifft (BSGE 4, 1-7, 149; [6, 267](#), 268; BSG vom 23.04.1987 â¶ 2 RO 42/86). Die Bemessung des Grades der unfallbedingten MdE richtet sich nach dem Umfang der BeeintrÄ¶chtigung des kÄ¶rperlichen und geistigen LeistungsvermÄ¶gens des Verletzten durch die Folgen des Arbeitsunfalls und nach dem Umfang der dem Verletzten verschlossenen ArbeitsmÄ¶glichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens. Die Beurteilung, in welchem Umfang die kÄ¶rperlichen und geistigen FÄ¶higkeiten des Verletzten durch die Unfallfolgen

beeinträchtigt sind, betrifft in erster Linie das ärztlich-wissenschaftliche Gebiet. Doch ist die Frage, welche MdE vorliegt, eine Rechtsfrage. Sie ist ohne Bindung an ärztliche Gutachten und Berücksichtigung der Einzelumstände nach der Lebenserfahrung zu entscheiden. Ärztliche Meinungsäußerungen hinsichtlich der Bewertung der MdE sind aber eine wichtige und unentbehrliche Grundlage für die richtige Einschätzung des Grades der MdE, vor allem soweit sich diese darauf bezieht, in welchem Umfang die körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Verletzten durch die Unfallfolgen beeinträchtigt sind. Darüber hinaus sind bei der Beurteilung der MdE auch die von der Rechtsprechung sowie von dem versicherungsrechtlichen medizinischen Schrifttum herausgearbeiteten allgemeinen Erfahrungssätze zu beachten. Zwar sind diese nicht im Einzelfall bindend, aber sie sind geeignet, die Grundlage für eine gleiche und gerechte Beurteilung der MdE in zahlreichen Parallellfällen der täglichen Praxis zu bilden (BSG vom 23.03.1987, [2 RU 42/86](#); BSG in [SozR 2200 Â§ 581 Nr 27](#); BSG vom 02.05.2001 [B 2 U 24/00 R](#)).

Bei Würdigung sämtlicher Beweismittel ist festzustellen, dass bei dem Kläger ab 02.02.1996 eine unfallbedingte Gesamt-MdE von 20 vH dauerhaft besteht, die aus den Gesundheitseinschränkungen auf orthopädischem und neurologisch/psychiatrischem Fachgebiet resultiert.

Auf orthopädischem Gebiet bestehen über den 01.02.1996 hinaus die Folgen der gem. Bescheid vom 05.11.1998 anerkannten Brüche des 6. und 9. Brustwirbelkörpers fort, während die Fraktur des Dornfortsatzes des 6. Brustwirbelkörpers folgenlos ausgeheilt ist. Die BWK-Brüche sind in Keilform stabil verheilt, beim 6. BWK sind Deck- und Grundplatte eingedellt, beim 9. BWK allein die Deckplatte, die Brüche bedingen eine diskrete skoliotische Verwerfung. Das Bandscheibengewebe ist entsprechend der üblichen Verlaufsform in die verformten Deckplatten und in die Grundplatte des 6. BWK eingedrungen, während eine Aufspaltung der Bandscheibenmasse nicht vorliegt. Diese Unfallfolgen bedingen entsprechend der Einteilung nach Erdmann WK-Bruch mit Bandscheibenbeteiligung Fallgruppe 1: stabile Ausheilung und statisch wirksamer Achsenknick eine MdE von 20 vH (vgl. Schäfer/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 6. Aufl., S 500). Weil nur eine geringe skoliotische Verwerfung sowie eine Vorwärtskrümmung von weniger als 15 % bestehen und eine wesentliche Fehlstatik nicht vorliegt, bleiben die Unfallfolgen im unteren Rahmen, so dass eine MdE von 10 vH anzunehmen ist. Nach dem neueren Segmentprinzip bedingen der Deckplattenbruch BWK 6 im Bereich T 5/6 2,2 vH, der Grundplattenbruch BWK 6 im Bereich T 6/7 2,2 vH sowie der Deckplattenbruch BWK 9 im Bereich T 8/9 1,8 vH. Wegen der verbliebenen Deformierung der Scheitebenen sind die Werte T 5/6 und T 8/9 zu verdoppeln, so dass sich eine Gesamt-MdE von gerundet 10 vH ergibt (zum Segmentprinzip und den Bewertungsmaßstäben vgl. Schäfer/Mehrtens/Valentin S 501). Diese Bewertungsgrundsätze diskutiert auch Dr. F., der sodann wegen des Funktionsverlustes der Wirbelsäule und der subjektiven Beschwerden eine MdE von 10 vH annimmt. Es ergeben also drei unterschiedliche Wege eine MdE von 10 vH, so dass der Senat diesen Wert als zutreffend für die unfallbedingte MdE auf orthopädischem Fachgebiet erachtet.

Die so ermittelte MdE erhhlt sich um die auf neurologisch/ psychiatrischem Fachgebiet vorhandenen Unfallfolgen, die in einer anhaltenden Verschlimmerung einer somatoformen Schmerzstrung bestehen. Beim Klger war bereits vor dem Unfall eine somatoforme Schmerzstrung vorhanden. Auf der Basis einer zwanghaften Primrpersnlichkeit hatten sich immer wieder Schmerzzustnde entwickelt, insbesondere im unteren Bereich der Wirbelsule, wie sie in Heilverfahren der Jahre 1981, 1985, 1988 und 1991 beschrieben wurden. Mehrfach wurde bei dem Klger eine psychovegetative Dysregulation diagnostiziert. In dieser Einschtzung stimmen Dr.P. und Dr.N. berein, dem schliet sich auch der Senat an. Mit dieser vorbestehenden Erkrankung war der Klger von der gesetzlichen Unfallversicherung geschtzt, als er am 02.02.1994 den Arbeitsunfall erlitten hat. Wesentlich bedingt durch diesen Unfall hat sich die Schmerzstrung verschlimmert. Beim Klger entwickelte sich im Bereich der Brustwirbelsule ein Dauerschmerz, der einen permanenten Schmerzmittelkonsum verursachte. Der Klger wurde deshalb durchgehend medizinisch sowie durch Akupunktur- und Heilpraktikermethoden behandelt. Diese Schmerzstrung ist in ihrem Gesamtausma mit einer MdE von 30 vH zu bewerten, weil es sich um erhebliche Dauerschmerzen handelt, die den Klger in seiner Beweglichkeit, Belastbarkeit, seinem gesamten Auftreten und seinen Kontaktmglichkeiten wesentlich beeintrchtigt haben. Aus dieser MdE ist ein Anteil der unfallunabhngig beim Klger bereits vorbestanden hatte und mit einer MdE von 10 vH zu bewerten ist herauszunehmen, weil sich die Schmerzzustnde vor dem Unfall immer wieder zurckgebildet hatten, Heilmanahmen Erfolg hatten und der Klger seine Ttigkeit im angelernten Beschftigungsberuf ohne quantitative und ohne wesentliche qualitativen Einschrnkungen ausgebt hat. Nach Abzug dieses Anteils verbleibt eine unfallbedingte MdE von 20 vH. In dieser Einschtzung von Unfallbedingtheit und Anteil der MdE folgt der Senat den berzeugenden Darlegungen der Sachverstndigen Dr.P ;

Nicht gefolgt werden kann der gegenteiligen Einschtzung von Dr.N ; Seine Stellungnahme nach Aktenlage ist zur Beurteilung der Strungen des Klgers auf neurologisch/psychiatrischem Fachgebiet ungeeignet. In Persnlichkeit und Psyche begrndete Erkrankungen knnen ohne persnliche Untersuchung und Exploration weder vom Entstehungsgrund noch vom Umfang her in der Regel zutreffend eingeschtzt werden. Dies gilt umso mehr fr die Schmerzstrung des Klgers, die eine genaue Abschtzung der subjektiven Empfindungen erfordert. Deshalb ist auch der Vorwurf der Aggravation, den Dr.N. erhebt, nicht hinreichend zu begrnden.

Aus der Einzel-MdE von 10 vH auf orthopdischem Gebiet und der Einzel-MdE von 20 vH auf neurologisch/psychiatrischem Gebiet resultiert eine Gesamt-MdE von 20 vH, die beim Klger ab 02.02.1996 dauerhaft vorliegt. Das Urteil des SG ist damit im Ergebnis zu Recht ergangen. Die Berufung der Beklagten hat keinen Erfolg.

Kosten: [ 193 SGG](#).

Zur Zulassung der Revision besteht kein Anlass, weil die Voraussetzungen des [ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) nicht erfllt sind.

Erstellt am: 26.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024